



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

3. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Leipzig vom 28. Juli 1847 in Sachen des Colon Schürmann zu Holzhausen im Amte Schötmar, Klägers etc. gegen den Colon Menke zu Brüntorf, Verklagten etc. wegen ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

Daß ihnen aber die Kosten der zweiten und der dritten Instanz nothwendig ganz zur Last fallen, ist eine Folge ihres Unterliegens in denselben, welche keiner weitern Rechtfertigung bedarf.

*N<sup>o</sup> 3.*

In Sachen des Colon Schürmann zu Holzhausen im Amte Schötmar, Klägers, Recurrenten m. Querulanten an einem, wider den Colon Menke zu Brüntorf, Beklagten, Recursen m. Querulanten am andern Theile, erkennt

das Fürstliche Hofgericht zu Detmold, nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: Des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet hat es in der Hauptsache bei dem vorigen, Nr. 27 actor. ersichtlichen Bescheide sein Bewenden, die Kosten aber des Processus sind, so weit nicht schon rechtskräftig darüber erkannt ist, und mit Ausnahme der Verschickungskosten, als welche Kläger allein zu tragen schuldig ist, gegen einander zu vergleichen und aufzuheben.

*V. R. W.*

Daß dieses Urtheil den Rechten und Uns zugeschickten Acten gemäß sey, bekennen Wir *Ordinarius, Senior* und andere *Doctores* der Juristenfacultät in der Universität Leipzig unter Unserm hieneben aufgedruckten Insiegel.

Mense Julio 1847. Publ. Detmold den 28. Juli 1847.

*Entscheidungsgründe.*

Die Frage, um die es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreite zunächst handelt, ist, ob die von einem frühern Besitzer des Menke'schen Colonats acquirirten Bestandtheile des weiland von May'schen ablichen Junkerhofes zu Brüntrup für Allod oder für Pertinenz des Colonats zu halten seyn. Die Gründe, auf welche der Beklagte die Pertinenzqualität der fraglichen Grundstücke stützt, sind folgende zwei:

1) Der erste wird hergenommen aus §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung, wonach die *acquisita* eines Colonen nur dann zur Theilung unter die mehrere Erben (nach Allodialrechte) kommen sollen, „dafern sie noch nicht durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbefall Zubehörungen des Hofes geworden sind.“ Beklagter versteht diese Stelle abgesehen von einer weiter unten zu erwähnenden etwas andern Wendung, die er erst in dieser Instanz genommen hat — so: wenn ein *acquisitum* einmal mit dem Colone vererbt sey, also in der Hand des zweiten Besitzers werde es Pertinenz des Hofes, das heiße, es sey der Sterbefall darüber ergangen;

die Worte „bezahlter Sterbefall“, interpretirt er von einer bei der Vererbung eingetretenen Civiltheilung, vermöge deren das *acquisitum* dem Auerben gegen Abfindung der Miterben zugefallen sey. Nothwendig sey das Letztere nicht, um das *acquisitum* in eine Pertinenz des Hofes zu verwandeln, da nach den Worten der Gesetzstelle nur entweder ein darüber ergangener oder bezahlter Sterbefall erforderlich sey. Da nun über die fraglichen Ländereien der Sterbefall schon mehrmals und, wenn auch nur der Großvater der Parteien als erster Erwerber angenommen werde, wenigstens einmal ergangen sey, so ergebe sich ihre Pertinenz Eigenschaft. Die Entscheidungsgründe der vorigen Sentenz stimmen mit dieser Deduction überein und führen noch weitläufiger aus, warum das Daseyn mehrerer Erben und einer unter ihnen Statt gefundener Civiltheilung auch aus innern Gründen nicht als Bedingung für die dem *acquisitum* erwachsende Pertinenzqualität angesehen werden könne.

2) Der zweite Grund besteht darin, daß die fraglichen Ländereien in dem Saalbuche dem Menke'schen Colonnate zugeschrieben ständen und zwar, wie die frühern Sententionanten es noch besonders urgiren, nicht abgesondert und unter einem besondern Namen, sondern unter die einzelnen Rubriken und Bestandtheile des Colonnats. Zugleich seyen sie von jeher als Theile des Letztern und von ihm aus bewirthschaftet worden.

Auf der andern Seite geht Kläger von der Ansicht aus, die Eigenschaft eines adligen Gutes sey mit der einer Pertinenz eines Bauergutes durchaus unvereinbar, weil es zum Begriffe des erstern gehöre, nicht unter der Herrschaft des Colonnatsrechtes zu stehen. Zur Bestätigung dieser Ansicht beruft er sich auf zwei angebliche Analogien, für die er ein Präjudiz des Hofgerichts und ein Attest des Magistrats zu Detmold beibringt. In jenem wird von solchen, zu einem Bauergut acquirirten, Ländereien, welche außerhalb des hiesigen Landes liegen, gesagt, sie könnten trotz einer noch so langen Verbindung mit dem Colonnate niemals Pertinenz desselben werden, „weil sie außer dem Bereiche unserer colonatrechtlichen Gesetzgebung liegen“ (das Letztere sey ja auch von adligen Gütern zu behaupten). In diesem wird ein Gleiches von Ländereien, welche benachbarte Colonnen in der städtischen Feldmark besäßen, gesagt, weil sie nach wie vor unter dem Stadtrecht ständen. Nun aber hätten die in Frage stehenden Ländereien auch nach ihrer Verbindung mit dem Menke'schen Colonnate die Eigenschaft eines adligen Grundstückes behalten. Der persönliche (bäuerliche) Stand des Erwerbers habe daran nichts ändern können, im Saalbuche würden sie ausdrücklich als adlig frei und der Rittersteuer unterworfen bezeichnet und noch in neuester Zeit sey dieses dadurch anerkannt, daß der Beklagte diejenige Entscheidung erhalten habe, welche bei der jüngst erfolgten Heranziehung

der Rittergüter zu der Contribution den Besitzern derselben gewährt worden sey. Demgemäß stellte er dann weiter den obigen beiden Gründen für das Gegentheil noch Folgendes entgegen:

1) Die Bestimmung des §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung könne nur von solchen *acquisitis* verstanden werden, welche überhaupt fähig seyn, Pertinenz von Bauergütern zu werden, also namentlich nur von bäuerlichen Grundstücken. Ueberdem sey „ein darüber ergangener Sterbefall“ das heiße, eine einmalige gemeinschaftliche Vererbung nicht hinreichend, um sie zur Pertinenz zu machen, vielmehr müßte ein Sterbefall bezahlt seyn, das heiße, es müsse dabei Civiltheilung mit Abfindung von Miterben vorgekommen seyn. Eine solche aber sey in Betreff der fraglichen Ländereien noch nicht eingetreten, da der Großvater der Parteien, nach der Behauptung des Klägers, der erste Erwerber des Junkerhofes, nur einen Erben, den Vater der Parteien hinterlassen habe.

2) Wenn ein früherer Besitzer die fraglichen Grundstücke im Saalbuche dem Colonnate habe zuschreiben lassen, so könne seine Absicht nicht gewesen seyn, sie zu einer Pertinenz des letztern zu machen und thatsächlich zeige sich dieses darin, daß sie daselbst als adelig frei aufgeführt sind. Was er damit beabsichtigt habe, sey nicht ganz klar, wahrscheinlich nur, sie, gleich dem Colonnate, der Jurisdiction des Amtes zu unterwerfen.

Bei Beurtheilung der vorliegenden Sache kommt es zunächst darauf an, die Ansicht, von der Kläger ausgeht, daß nämlich die Eigenschaft eines adeligen Gutes und einer Pertinenz eines Bauergrundes mit einander unvereinbar sey, zu beseitigen. Offenbar liegt ihr eine falsche Vorstellung von dem Wesen einer Pertinenz zu Grunde. Dieses besteht ja gar nicht in einer vollständigen juristischen Identificirung mit der Hauptsache, sondern nur darin, daß in dem Uebergange derselben aus einer Hand in die andere, sey es durch Erbgang oder Veräußerung, die Nebensache im Zweifel, oder sofern man die deutschrechtliche Species untrennbarer Pertinenzen berücksichtigt, nothwendig mit inbegriffen sey, also in einer bloß relativen rechtlichen Gleichstellung beider. Gibt es ja doch z. B. adelicale Pertinenzen von Lehn und umgekehrt lehnbare Pertinenzen von Allod, was nach den Begriffen des Klägers gar nicht denkbar wäre. Wenn daher auch die an das Menke'sche Colonnat gebrachten v. May'schen Grundstücke ihre adelige Freiheit, namentlich in Hinsicht der Besteuerung, beibehielten, so hinderte das doch nicht, daß sie Pertinenz des Bauergrundes, d. h. bestimmt wurden, stets mit demselben in einer Hand verbunden zu bleiben. Ein Umstand, der allerdings in der Regel die Umwandlung eines Grundstückes in eine Pertinenz eines andern hindert, ist der, daß es unter einer andern Jurisdiction liegt, insofern es zur Uebertragung aus einer

Hand in die andere eines vor das *judicium rei sitae* gehörigen Actes bedarf. Daher ist dem, vom Kläger beigebrachten Urtheile des Hofgerichtes und dem Urtheile des Detmolder Magistrats im Resultate wenigstens, wenn auch nicht durchweg in den Gründen, beizustimmen, wenn sie von außer Landes oder in städtischer Feldmark gelegenen Grundstücken behaupten, sie könnten nicht Pertinenz eines Bauergutes werden. Jener Umstand aber tritt bei den fraglichen Ländereien nicht ein, da sie, wie Kläger selbst einräumt, mit dem Colonate unter einer Jurisdiction (des Amtes) stehen. — War es demnach möglich, daß sie Pertinenz des Colonats wurden, so fragt sich weiter, was von den beiden Gründen zu halten sey aus welchen behauptet worden ist, sie seyen es wirklich geworden.

Hier ist nun zuvörderst Alles, was in dieser Hinsicht auf den §. 4. der Gütergemeinschaftsordnung gebaut ist, gänzlich zu verwerfen. Das Wort „Sterbefall“ bedeutet daselbst nicht Todesfall, Erbfall und „bezahlter Sterbefall“ insbesondere nicht eine dem Miterben ausgezahlte Abfindung, wie dieses Letztere sich schon aus der völligen Sprachwidrigkeit einer solchen Deutung hätte ergeben müssen, sondern es ist darunter das in der Lehre von der Leibeigenschaft bekannte Institut des *mortuarium* zu verstehen, d. h. das Recht des Leibherrn auf einen Theil des Allodialnachlasses des verstorbenen Eigenbehörigen. Dafür spricht schon, daß unter den sehr mannichfaltigen Namen, die für dieses Institut vorkommen, „Sterbefall“ nicht bloß überhaupt ein vorzugsweise üblicher, sondern auch derjenige ist, den die Rippischen Gesetze dafür gebrauchen,

Vgl. z. B. Landesverordnungen V. S. 242. 244. VII. 545;

vor Allem aber der Umstand, daß es ein allgemein verbreiteter Grundsatz war, was der Eigenbehörige an Liegenschaften acquirire, erwerbe er dem Herrn oder dem Hofe dergestalt, daß er zwar bei seinem Leben darüber frei verfügen könne, nach seinem Tode aber und sobald der Sterbefall darüber ergangen, müsse es bei dem Hofe bleiben. So findet er sich namentlich in den Eigenthumsordnungen der ehemaligen Westphälischen Territorien, der Ravensbergischen v. J. 1669, der Minden-Ravensbergischen v. J. 1741, der Osnabrückischen v. J. 1722. Ist es nun klar, daß der §. 4. der Gütergemeinschaftsordnung auf eben diesen Grundsatz hindeutet, so würden freilich, wenn er auf den vorliegenden Fall Anwendung fände, die fraglichen Ländereien schon seit dem Tode des ersten Erwerbers und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er einen oder mehrere Erben hinterließ, Pertinenz des Menke'schen Colonats geworden seyn. Allein jene Voraussetzung tritt hier nicht ein, oder ist wenigstens höchst problematisch. Offenbar nämlich konnte jener Grundsatz immer nur auf unfreie, nicht auf freie Bauern Anwendung finden, die Menke'sche Colonenfamilie aber hat sich nach Aus-

weis des Saalbuches schon im Jahre 1703 von der Eigenbehörigkeit freigekauft, also zu einer Zeit, die ganz nahe an denjenigen Zeitpunkt heranreicht, wo der Junkerhof von ihr acquirirt wurde. Denn, was dieses Letztere betrifft, so ist die früher vom Kläger bestrittene Behauptung des Beklagten, jener Erwerb sey in den Jahren 1694. 1695 erfolgt, nunmehr durch die von ihm selbst in dieser Instanz beigebrachte Urkunde bestätigt worden. Sollte also die Pertinenzqualität der fraglichen Ländereien auf jenen Rechtsatz gestützt werden, so würde der Beweis erbracht werden müssen, daß der erste Erwerber zwischen den Jahren 1695 und 1703 gestorben sey. Auf einen solchen Beweis zu erkennen, dürfte nicht bloß unfruchtbar seyn, da den Parteien die nöthigen Data dazu abzugehen scheinen, sondern er ist auch jeden Falls überflüssig, weil, wie sich in Folgendem zeigen wird, die Pertinenzqualität schon aus andern Gründen erhellet. Beklagter will zwar dem mehrfach erwähnten §. 4, trotz dem, daß er an einer Stelle seiner Vernehmlassung in dieser Instanz auf die richtige Deutung desselben kommt, eine Anwendbarkeit auch auf freie Bauern vindiciren. Obschon nämlich, wie er daselbst richtig bemerkt, jene Gesetzstelle nach Aufhebung der Leibeigenschaft ihre Bedeutung verloren habe, so nehme man doch jetzt die Worte „bezahlter Sterbefall“ für gleichbedeutend mit geschehener Abfindung der Blutsverwandten vom Allodialnachlaß, und in diesem Sinne müsse die Stelle auch auf schon früher freie Bauern angewendet werden. Allein diese substituirte Deutung ist in der That so willkürlich, daß sie einer Widerlegung nicht bedarf und einer derartigen Usualinterpretation, wenn eine solche wirklich vom Beklagten behauptet werden sollte, jede Gültigkeit abgesprochen werden müßte.

Wenn nun aber auch die fraglichen Ländereien nicht nothwendig, vermöge gesetzlicher Vorschrift Pertinenz des Colonats werden mußten, so war doch ein Besitzer derselben berechtigt, sie dazu zu machen, und da es an einer ausdrücklichen Erklärung über eine solche fehlt, so fragt sich, ob ein indirecter Beweis dafür existirt. Ein solcher liegt nun in der Art und Weise, wie sie in dem Saalbuche dem Colonate zugeschrieben stehen. Die formelle Beweiskraft des Saalbuches in dieser Hinsicht unterliegt keinem Zweifel. Beide Parteien sind darüber einig, daß jene Zuschreibung auf Veranlassung oder im Einverständniß eines Besitzers des Colonats und der fraglichen Grundstücke geschehen sey, und wenn es auch nicht constatirt ist, daß dieses der erste Erwerber der letztern war, so kommt doch darauf nichts an. Jeder folgende Besitzer würde, abgesehen von besonderen Gründen und Verhältnissen, für die der vorliegende Fall keinen Anhalt darbietet, in eben dem Maße, wie jener dazu berechtigt gewesen seyn. In materieller Beziehung würde zwar der obi-

gen Ansicht eine an Undenkbarkeit grenzende Unwahrscheinlichkeit entgegenstehen, wenn hier von einem ganzen adligen Gute die Rede wäre, da ein solches wohl nicht leicht zu einer Pertinenz eines Bauer-guts gemacht und gleichsam degradirt werden mögte. Allein die fraglichen Ländereien sind ja nichts Anderes, als einzelne Parcellen eines zerschlagenen Rittergutes. Zwar will Kläger den Beklagten bei seinen in der ersten Vernehmung gebrauchten Worten fassen, wonach er eingeräumt habe, daß „der f. g. adlige Junkerhof“ zu seinem Colonate erworben sey; dieser aber hat sie später dahin erläutert, daß er darunter nur den Hofplatz, die Hofstätte verstanden habe, die allerdings zu den an sein Colonat gelangten Stücken des ehemaligen Rittergutes gehöre. Demnächst kann zwar die Verzeichnung zweier oder mehrerer Grundstücke auf einem Folium des Saalbuches an sich keinen sichern Beweis der Pertinenzqualität abgeben, und eine solche Verzeichnung haben die Rechtslehrer im Auge, wenn sie davor warnen, sie als ein Zeichen jener Qualität zu betrachten.

Strube n, Rechtliche Bedenken I. 13. 75.

Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 159. nota 4.

Runde, deutsches Privatr. §. 257.

Ganz anders aber ist es, wenn sie dabei nicht mehr als besondere Complexe bloß auf einander folgen, sondern, völlig unter einander gemengt, lediglich nach qualitativen Rubriken (Gebäuden, Gärten, Ländereien, Wiesen) verzeichnet worden, wie dieses hier der Fall und schon mit Recht in den Entscheidungsgründen der vorigen Sentenz herausgehoben worden ist. In einer solchen gänzlichen Vermischung beider Grundstücke spricht sich deutlich die An- und Absicht aus, daß sie als ein Ganzes zu betrachten seyn, während die entgegengesetzte Absicht, sie fortdauernd als zwei selbstständige und besondere Gütercomplexe aufzufassen, dadurch unmöglich gemacht oder wenigstens auf unbegreifliche Weise erschwert werden würde. Hierzu kommt als adminiculirender Umstand die Vereinigung der fraglichen Ländereien mit dem Bauer gute zu einem Ganzen in öconomischer Beziehung. Beklagter behauptet ausdrücklich ihre gemeinschaftliche Bewirthschaftung von dem Colonate aus, auf welchem letzteren sich die Wohngebäude, Scheuern u. s. w. befänden. Dieser Behauptung stellt zwar Kläger (wiewohl erst in dieser Instanz) die entgegen, daß noch zur Stunde Gebäude auf der Hofstätte des Junkerhofes ständen und beruft sich zu dem Ende auf einen Auszug aus dem Brandcataster. Dasselbst ist aber nur von einem Schuppen und Backhause die Rede, woraus sich das Irrelevante seiner Aus-stellung von selbst ergibt, auch abgesehen davon, daß Beklagter anführt, beide Baulichkeiten seyen gänzlich verfallen und nicht erwiesen, ob sie noch aus der Zeit der frühern adlichen Besitzer her-

rührten. — Wenn endlich viele Rechtslehrer auf Grund bekannter Aussprüche des römischen Rechts die Vereinigung zweier Grundstücke unter eine Benennung als vorzüglich entscheidendes Criterium der Pertinenzqualität ansehen,

Maurenbrecher d. Pr. R. S. 169.

Phillips d. Pr. R. 1. S. 57 u. A.

so tritt dieser Umstand hier als adminiculirendes Moment hinzu.

Ist somit die Pertinenz Eigenschaft der fraglichen Ländereien als erwiesen anzusehen, so ist es nicht weiter nöthig, auf die vom Beklagten eventuell angeführten Einreden des Verzichts und der observanzmäßigen Vererbung jener Ländereien nach Colonatrechte, so wie auf das, wegen Verspätung derselben gestellte Restitutionsgesuch näher einzugehen. Auch wäre es unthunlich, die Entscheidung annoch von einem dem Kläger nachgelassenen Gegenbeweise abhängig zu machen, da von ihm keine specielle Thatsachen angeführt sind, auf welche er gerichtet werden könnte.

Obwohl in der Hauptsache die frühern Erkenntnisse confirmirt werden mußten, so erscheint es doch billig, die Kosten des Processes zu compensiren, weil dem Kläger die allgemeine Präsuntion für Alodialität zur Seite steht und dasjenige, worauf Beklagter die Pertinenzqualität hauptsächlich stützt, nämlich die Sanction des §. 4. der Gütergemeinschaftsordnung keineswegs geeignet war, jenen von seinem Unrecht zu überzeugen, so daß ihn der Vorwurf einer temeritas litigandi nicht füglich treffen kann. Von dieser Compensation haben aber ausgenommen werden müssen, theils diejenigen Kosten, über die schon rechtskräftig entschieden ist, theils die Verschickungskosten, weil Kläger selbst um Actenversendung gebeten.

Aus diesen Gründen haben Wir, so wie im Urtheil enthalten, zu erkennen Uns bewogen gefunden.

---

N<sup>o</sup> 4.

In Sachen der Vormünder der Amalie Geller zu Heidenoldendorf, Beklagte und Recurrenten, wider den Col. Sünkel m. Geller das. uxor. nom. Kläger, m. Recursen,

Schlichtung betreffend,

wird nach von beiden Theilen geschehener Dralsubmission aus den verhandelten Acten für Recht erkannt: daß es bei dem Bescheide des Antes Detmold vom 7. May v. J. lediglich zu belassen. Auch sind Recurrenten dem Recursen die weiter aufgelaufenen Kosten, nach vorgängiger gerichtlicher Feststellung derselben zu erstatten schuldig.

V. R. W.

Beider Theile Anwälte haben binnen Ordnungsfrist und bei